



# SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

## Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 1  
Februar 2019**

www.spektrum-versicherungsrecht.de  
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M. ·  
RAIn Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad · RA Michael  
Piepenbrock · RAIn Monika Maria Risch · RA Herbert Schons · RA Christian Terno



## Editorial

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

kennen Sie das auch? Sie nehmen sich fest vor, dass Sie im nächsten Jahr die Adventszeit ruhiger verbringen, im Kreis der Familie, weniger Termine, stattdessen Plätzchen backen und Tee trinken. Dann schickt Ihnen ein guter Mandant Ende November neue Sachen mit Verjährungsfristen zum Ende des Jahres. Natürlich ist kein Fall wie der andere, und selbstverständlich liegen nicht alle erforderlichen Unterlagen vor. Dann melden sich im Dezember in lange laufenden Vorgängen Beteiligte und möchten unbedingt noch vor Weihnachten einen umfassenden Abfindungsvergleich schließen. Und da ist es wieder nichts mit der ruhigen Adventszeit! Plötzlich und unerwartet ist es schon Weihnachten und man geht in die Feiertage mit dem Gefühl, nicht die Hälfte von dem geschafft zu haben, was man eigentlich selbst noch vor Ende des Jahres erledigt haben wollte.

Gut, denkt man, dann nehme ich mir eben vor, das neue Jahr ruhiger angehen zu lassen. Doch dann trifft man auf die vielen verlängerten Fristen, die man vor Weihnachten nicht mehr geschafft hat. Die ersten Tagungen finden statt. Man kämpft mit der Technik. Inzwischen kann man das beunruhigende Gefühl, dass das neue Jahr so weitergeht, wie das alte aufgehört hat, nicht mehr unterdrücken. Einen neuen Akzent setzt demgegenüber der Mandant, der am Empfang in der Kanzlei lautstark verkündet, dass er wegen seiner paranoiden Schizophrenie ins Krankenhaus geht, weshalb man das Mandat nicht weiterführen soll, dann aber zwei Stunden später wieder kommt und fragt, warum man denn das Mandat beenden möchte, und ob man wirklich Fachanwältin für Versicherungsrecht sei. Ob er da einmal eine Urkunde sehen könnte. Und schon ist er auf dem Weg zur Rechtsanwaltskammer, um dies genauer zu eruieren...

Was lerne ich daraus? Keine guten Vorsätze fassen, die fremdbestimmt nicht eingehalten werden? So bunt, wie das Leben ist, kann man gar nicht denken? Augen auf bei der Berufswahl? Eigentlich möchte ich nur uns allen für das neue Jahr viel Gelassenheit und Geduld wünschen, um mit den Unwägbarkeiten und der Dauerbelastung im Anwaltsberuf gut umgehen zu können. Viel lachen, guten Wein trinken, mit Freunden treffen, das hilft! Wir haben einen ganz wunderbaren Beruf gewählt und uns mit der Spezialisierung im Versicherungsrecht ein besonders anspruchsvolles, aber auch interessantes Fachgebiet ausgesucht. Bei Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen trifft man alte Freunde und kann neue kennen lernen. In diesem Sinne: Ein erfolgreiches, aber auch entspanntes neues Jahr wünscht der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht!

### Inhalt

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Editorial<br>von Isabell Knöpper | 1 |
| Urteil LG Neuruppin              | 2 |
| Neu im Team                      | 4 |

Erfurt, im Februar 2019  
Isabell Knöpper

## Urteil LG Neuruppin

Das Landgericht Neuruppin hatte einen Fall aus der Einbruchdiebstahl-Versicherung zu entscheiden. Der Kläger ist Optiker und betreibt mehrere Geschäfte an verschiedenen Standorten. Er hatte zunächst nur für einen Standort eine Geschäftsversicherung bei der Beklagten abgeschlossen, welche u. a. das Risiko Einbruchdiebstahl umfasst. Im Jahr 2012 wurde dieser Versicherungsschutz auf die anderen drei Filialen des Klägers erweitert. Vor dem ursprünglichen Vertragsschluss hatte ein Versicherungsvertreter der Beklagten eine Ortsbegehung der Filiale durchgeführt. Hinsichtlich der später in den Vertrag eingeschlossenen Standorte war dies nicht der Fall.

Im September 2015 brachen unbekannte Täter in ein Ladenlokal des Klägers ein, welches erst später in den Versicherungsschutz aufgenommen worden war. Sie drangen über ein auf dem Hinterhof befindliches, weniger als 4 m über dem Boden liegendes, verschlossenes Fenster in das Geschäft ein. Den Hinterhof konnten sie nur durch Überwinden eines Eingangstores erreichen, zu welchem lediglich die Anwohner Schlüssel besitzen. Die Täter stahlen Ladeninventar und -ausstattung des Klägers im Wert von 51.000,00 €. Die Schadenhöhe ist unstrittig.

Rund einen Monat später kam es erneut zu einem Einbruchdiebstahl in dieselbe Filiale des Klägers, wobei sich die unbekannteten Täter wiederum Zugang zum Ladengeschäft verschafften durch das rückseitige Hoffenster. Der Schaden wurde in diesem Fall mit unstrittig rund 60.000,00 € ermittelt.

Die Beklagte hat ihre Einstandspflicht dem Grunde nach zwar anerkannt, jedoch jeweils nur 10 % der vom Sachverständigen ermittelten Schadenssumme, mithin rund 11.000,00 €, ausgezahlt. Die Kürzung der Versicherungsleistung begründete sie damit, dass die Sicherung des Hoffensters nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprochen habe. Eine weitergehende Zahlung hat sie außergerichtlich abgelehnt.

Der Kläger ist der Meinung, es sei die Beklagte gewesen, die ihre Sorgfaltspflichten verletzt habe. Schließlich habe der von der Beklagten eingesetzte Versicherungsvertreter eine Ortsbegehung vor Abschluss bzw. Erweiterung des Versicherungsvertrages für das streitgegenständliche Ladengeschäft nicht durchgeführt, so dass etwaige Sicherheitsmängel unerkannt geblieben seien. Es sei jedoch Aufgabe der Beklagten gewesen, den konkreten Versicherungsbedarf zu ermitteln und auf etwaige Deckungslücken aufmerksam zu machen. Jedenfalls habe der Vertreter während seines Besuchs der Filiale zur Geschäftseröffnung im Jahre 2012 eine ungenügende Ausstattung der Sicherheitsvorkehrungen erkennen können und müssen. Da er die Anzeige

dieses Mangels dennoch unterließ, habe er seine Aufklärungspflichten verletzt, was der Beklagten zuzurechnen sei. Ein Hinweis auf mangelnde Sicherheitsvorkehrungen sei auch nach dem ersten Einbruchdiebstahl weder vom Sachverständigen noch vom Vertreter erfolgt. Der Kläger macht 100 % der Versicherungsleistungen geltend.

Die Beklagte hält an ihrer Kürzung um 90 % fest. Ferner behauptet sie, der von ihr eingesetzte Sachverständige habe den Kläger bei seiner ersten Begutachtung im September 2015 auf die mangelnde Sicherheit am Hoffenster hingewiesen. Auch ist sie der Auffassung, der Kläger habe ohnehin seine im Versicherungsschein ausdrücklich niedergelegten Obliegenheiten hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen an rückwärtigen Fenstern nicht beachtet, was sie zu einer erheblichen Kürzung der Versicherungsleistung berechtige.

Das Landgericht Neuruppin hat der Klage teilweise stattgegeben. Es ist der Meinung, hinsichtlich des ersten Versicherungsfalles könne der Kläger 20 % der ermittelten Versicherungsleistung erhalten. Es wurden ihm daher insoweit weitere 10 % zugesprochen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung führt das Landgericht aus, dass die Beklagte ihre Leistungen zu Recht nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG i. V. m. den vereinbarten Versicherungsbedingungen gekürzt habe. Die Versicherungsbedingungen seien durch Bezugnahme in den Versicherungsscheinen aus den Jahren 2012 und 2014 zum Vertragsgegenstand geworden. Auch werde im Bedingungswerk auf § 28 VVG verwiesen. Nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG sei normiert, dass der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit berechtigt ist, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, sofern der Versicherungsvertrag eine solche Regelung enthält. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Insbesondere werde in den Bedingungen die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften als vertraglich vereinbarte Obliegenheit genannt, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat. Ferner seien nach den Vereinbarungen in den Bedingungen der Einbruchdiebstahl-Versicherung alle vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit im Betrieb ruht.

Ferner verweist das Landgericht auf den Vermerk in den Versicherungsscheinen aus den Jahren 2012 und 2014, welcher für alle vier Filialen des Klägers gelte: „Rück- und seitwärtige Fenster, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden, über Anbauten und Vordächern befin-

den, besitzen einen Schutz durch Gitter, Rollläden oder andere vergleichbare Sicherungen.“

Der Kläger habe hier gegen die vertraglich vereinbarte Obliegenheit der ausreichenden Sicherung des rückwärtigen Hoffensters verstoßen, denn Sicherungen der vertraglich vereinbarten Art waren weder beim ersten Einbruchdiebstahl im September 2015 noch beim zweiten Schadensereignis im Oktober 2015 bei dem als Einstiegsmöglichkeit dienenden Fenster vorhanden.

Der Kläger habe ferner grob fahrlässig gehandelt, denn er habe dasjenige verkannt, was sich jedem durchschnittlichen (gewerblichen) Versicherungsnehmer hätte aufdrängen müssen, in besonderem Maße, als er die Installation einer ausreichenden Sicherung des Fensters entgegen der vertraglichen Bestimmungen unterließ. Die vertraglich geforderten Sicherungsmaßnahmen seien dem Kläger bewusst gewesen. Die Versicherungsscheine hätten die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen an den Fenstern bereits auf der zweiten Seite genannt und diese insgesamt viermal wiederholt (einmal für jede Filiale), jeweils unter der fettgedruckten Überschrift „Vereinbarte Sicherungen“. Die Sicherheitsvereinbarungen seien zudem für jeden Standort gleich und so auch bereits im ursprünglichen Versicherungsschein enthalten.

Hintergrund der vertraglichen Regelung sei, dass ein auf dem Hinterhof befindliches, ohne besondere Sicherung versehenes Fenster in geringer Höhe ein besonderes Sicherheitsrisiko berge, da sich Täter dort grundsätzlich ungestört und ohne erschwerte Mühe Zugang zu den Räumlichkeiten verschaffen könnten. Auf den klägerseits eingereichten Lichtbildern sei bereits mit bloßem Auge ersichtlich, dass sich das rückwärtige Fenster in einer Höhe von unter 4 m befinde – in gleicher Höhe wie die vorderseitigen Fenster im Übrigen auch. Für den Kläger sei das Sicherheitsrisiko und das damit einhergehende Erfordernis der besonderen Sicherung ohne weiteres erkennbar, schließlich sei sein Ladengeschäft mit erheblich werthaltigem Inventar ausgestattet. Aus den vorgenannten Gründen wiege das Verschulden des Klägers im vorliegenden Fall besonders schwer.

Das Gericht verkenne hierbei nicht, dass die Überwindung des einzig zum Hinterhof führenden Tores erforderlich sei, um überhaupt zum Fenster zu gelangen. Dieses gesonderte Hindernis sei jedoch nicht geeignet, die hier anzunehmende grobe Fahrlässigkeit und das Verschulden des Klägers vollständig zu entkräften. Das Geschehen zeige – insbesondere der Umstand, dass zweimal in Folge in das klägerische Geschäft eingebrochen wurde – dass der Torweg gerade keine zusätzliche Sicherung darstelle. Vielmehr seien die Täter, nachdem das Tor erst einmal überwunden gewesen sei, in ihrem Tun auf dem Hinterhof ungestört, jedenfalls vom etwaigen Gehwegverkehr und Lichteinfall weitestgehend abgeschirmt. Da der Kläger aufgrund des Torwegs, zu dem grundsätzlich nur Anwohner einen

Schlüssel haben und der den einzigen Zugang zu dem rückwärtigen Ladenfenster darstellt, von einer zusätzlichen Sicherung seines Ladengeschäfts ausgegangen sei, bewertet das Gericht die Schwere des Verschuldens nach Abwägung aller Einzelumstände etwas geringer als die Beklagte vorgerichtlich und zwar mit 80 %. Mithin seien dem Kläger weitere 10 % der Schadenssumme durch die Beklagte zu ersetzen.

Anders verhalte es sich dagegen hinsichtlich des zweiten Einbruchdiebstahls vom Oktober 2015. Für diesen Versicherungsfall sei dem Kläger keine, über die ihm bereits vorgerichtlich gewährte Versicherungsleistung hinausgehende, Zahlung seitens der Beklagten zuzusprechen. Zu diesem Zeitpunkt sei für den Kläger ohne weiteres und erst Recht zu erkennen gewesen, dass die vermeintliche zusätzliche Sicherung durch den Torweg keinen Bestand hatte. Auf die Behauptung der Beklagenseite, dass der Sachverständige den Kläger über die Sicherheitsmängel bei der ersten Begutachtung hingewiesen habe, komme es deshalb nicht an. Der Kläger habe spätestens aufgrund des eingetretenen ersten Schadensereignisses erkennen können und müssen, dass die Sicherung an dem Hinterhofenster nicht ausreichend ist. Schließlich habe die Sicherung seines Ladens auch in seinem Interesse gelegen.

Das vor- und nachvertragliche Verhalten des von der Beklagten beauftragten Vermittlers ändere an der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit und der Verschuldensbeiträge des Klägers nichts. Es sei selbst nach dem Vortrag des Klägers kein Handeln ersichtlich, welches eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten begründen würde. Zwar sei ein Versicherer bzw. dessen Versicherungsvermittler grundsätzlich verpflichtet, bei Begehren des Versicherungsnehmers auf lückenlosen Versicherungsschutz diesen auch nach seinen Erkenntnismöglichkeiten zu gewähren und die entsprechenden vertraglichen Regelungen heranzuziehen. Diese Lückenlosigkeit bestehe jedoch lediglich hinsichtlich der vertraglichen Deckung, d. h. maßgebend seien vertragliche Deckungslücken. Diese seien von einem womöglich tatsächlich der versicherungsrechtlichen Deckung entgegenstehenden Umstand – wie hier die Nichtbeachtung der vertraglich eindeutig vorausgesetzten Sicherungsmaßnahmen an rückwärtigen Fenstern – zu unterscheiden.

Eine vertragliche Deckungslücke bestehe vorliegend nicht. Der Kläger sei gegen den hier streitgegenständlichen Einbruchdiebstahl versichert gewesen. Der Versicherungsschutz habe dem Grunde nach bestanden. Die Beklagte nehme lediglich eine Kürzung der Versicherungsleistung der Höhe nach aufgrund einer Obliegenheitsverletzung des Klägers vor. Den Versicherungsnehmer vor etwaigen Obliegenheitsverletzungen zu bewahren, die in den Versicherungsunterlagen eindeutig und ausdrücklich bezeichnet sind, sei nicht Aufgabe der Beklagten oder des für sie handelnden Versicherungsvermittlers.

Jedenfalls sei nicht vorgetragen worden, dass ein dahingehender, über das übliche Maß an Beratung und Prüfung hinausgehender Beratungsvertrag mit der Beklagten bzw. deren Versicherungsvermittler vereinbart worden sei. Dieser sei dementsprechend nicht verpflichtet gewesen, die Filiale des Klägers vor Ort auf Bestehen der vertraglich bezeichneten Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen – weder vor noch nach vertraglicher Erweiterung des Versicherungsschutzes. Die vorvertragliche Inaugenscheinnahme der Versicherungsobjekte diene vielmehr der Ermittlung der tatsächlichen Gegebenheiten für die Bestimmung des im Einzelfall erforderlichen Versicherungsschutzes (zugrunde zu legendes Risiko, Bestimmung des Gegenstandswerts, Berechnung der Prämie). Eine Pflicht zur vorvertraglichen Besichtigung vermöge das Gericht grundsätzlich nicht zu erkennen, soweit die Angaben des Versicherungsnehmers als Grundlage für den Versicherungsvertrag aus-

reichen und sich Art und Ausmaß des Versicherungsschutzes – wie hier – in einem nicht ungewöhnlichen Bereich bewegen. Die Feststellung, dass rückwärtige, niedrig gelegene Fenster im Versicherungsobjekt vorhanden sind, könne dabei Ausgangspunkt für die vertraglich festgehaltenen Sicherungsobliegenheiten des Klägers sein. Die sicherheitsrelevanten Maßnahmen dann zu ergreifen, sei eigens Angelegenheit des Versicherungsnehmers. Schon aus diesem Grund komme es nicht darauf an, ob der Zeuge spätestens bei der Betriebseröffnung im Juli 2012 die Sicherheitsmängel hätte erkennen können und auf diese hinweisen müssen. Einer dahingehenden Beweisaufnahme, wie vom Kläger beantragt, habe es deshalb nicht bedurft.

**Landgericht Neuruppin,  
Urteil vom 28.06.2018, Az. 31 O 134/17  
(rechtskräftig)**

## Neu im Team

Anlässlich der Mitgliederversammlung am 28. September 2018 wurde der langjährige Leiter des Arbeitskreises *Dr. Klaus Schneider* verabschiedet und die vom Geschäftsführenden Ausschuss bestellte neue Leiterin des Arbeitskreises, Frau Rechtsanwältin *Carla Burmann*, vorgestellt.



*Carla Burmann* wurde in Hagen geboren und wuchs in Erfurt auf. Nach dem Studium in Münster zog sie 2013 zum Referendariat nach Hannover. Dort kam sie in der Anwaltsstation erstmals fachlich mit dem Versicherungsrecht in Kontakt. Ihr Interesse vertiefte sie mit einer Wahlstation bei einem Kölner Versicherer. Während dieses Zeitraums begann Frau *Burmann* an der

Universität der Nachbarstadt Düsseldorf ihre Dissertation bei *Prof. Dr. Looschelders* zum Thema „Die Auslegung und Entwicklung des Begriffs des Rechtsschutzfalles und die Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Praxis“ zu schreiben. Aller Voraussicht nach wird das Promotionsverfahren im Frühjahr 2019 seinen Abschluss finden.

Nachdem Frau *Burmann* das Referendariat im Dezember 2015 beendet hatte, war sie zwei Jahre als angestellte Anwältin in Karlsruhe bei der BGH-Anwaltskanzlei *Mennemeyer & Rädler GbR* beschäftigt, wo sie neben dem Versicherungsrecht hauptsächlich im Arzthaftungsrecht tätig war.

Nach der Abgabe ihrer Dissertation kehrte Frau *Burmann* im März 2018 nach Hannover zurück und begann – anknüpfend an positive Erinnerungen aus dem Referendariat – bei der Kanzlei *STOBBE* Rechtsanwälte zu arbeiten. Dort ist Frau *Burmann* zur Zeit schwerpunktmäßig im Bereich der Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung tätig. Zu diesen Themengebieten hat sie auch bereits vereinzelt Anmerkungen und Aufsätze veröffentlicht.

*Carla Burmann* ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht und seit September Leiterin des Arbeitskreises Rechtsschutz. Weiterhin ist sie Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes (djb) und des FORUM Junge Anwaltschaft.

Frau *Burmann* ist verheiratet und beschäftigt sich in ihrer Freizeit mit Politik und Literatur.